

VfS. orig. err. am 13.5.90 Jell ✓

Landeshauptstadt Dresden  
Grünflächenamt  
Amtsleiter

GZ: (67.0) 67.24 sei/th

Bearbeiter: Hr. Seiche  
Telefon: 488 9445  
Sitz: Grunaer Str. 2  
Zi. W 014

Datum: 13. Mai 1998

**Mit Empfangsbekanntnis**

Schulverwaltungsamt

**Ausweisung der "Säuleneiche Schule Mockritzer Straße" als Naturdenkmal**

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) erläßt die Landeshauptstadt Dresden als Untere Naturschutzbehörde folgenden

**Bescheid**

Festlegungen

**1. Schutzgegenstand**

Die sich auf dem Flurstück Nr. 416/1 der Gemarkung Strehlen befindliche Säuleneiche (*Quercus robur* L. 'Fastigiata') wird als Naturdenkmal festgesetzt.

Die Festsetzung erstreckt sich auf den gesamten Kronentraufbereich zzgl. 3 m im Umkreis (Wurzel- bzw. Schutzbereich), mindestens jedoch bis 12 m im Umkreis des Stammes.

Der Standort des Baumes ist in einem Lageplan im Maßstab 1:500 dargestellt. (Anlage)

**2. Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des Baumes und dessen unmittelbar angrenzende Umgebung

- wegen dessen besonderer Ausprägung und Eigenart,
- aus kulturhistorischen und gehölkundlichen Gründen.

**3. Verbote**

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder dessen Schutzbereiches führen oder führen können, sind verboten.

...



(2) Im Bereich des Naturdenkmales sind insbesondere verboten:

1. Veränderungen der Bodenoberflächen,
2. Grabungen,
3. Bodenverfestigungen,
4. Errichtung von baulichen Anlagen oder Verlegung von Leitungen,
5. Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
6. Anwendung von Auftaumitteln, Unkrautvernichtungsmitteln oder anderen schädigenden Stoffen,
7. Austretenlassen von schädigenden Gasen oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
8. Aufstellen, Lagern, Anbringen, Anschütten oder Ausgießen von Materialien, Abfällen, Leitungen, Schildern oder Flüssigkeiten jeder Art,
9. Veränderung der Wasserführung des Bodens.

#### 4. Zulässige Handlungen

Zulässig sind:

1. die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit unter Punkt 5 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Beschilderungen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden.

#### 5. Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Das Naturdenkmal ist vor Beeinträchtigungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften sind so zu erhalten und zu verbessern, daß seine gesunde Entwicklung und sein Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Besonders zu beachten ist:

Reparaturen oder Sanierungen von Versorgungsleitungen, Wegen und baulichen Anlagen sind gemäß des Standes der Technik so auszuführen, daß Beeinträchtigungen des Naturdenkmales ausgeschlossen werden.

#### 6. Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.





## 7. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) ohne eine Befreiungsgenehmigung nach Punkt 6 Handlungen vornimmt, die entgegen Punkt 3, 1. Abschnitt zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder dessen Wurzelbereiches führen können.

(2) ohne eine Befreiungsgenehmigung nach Punkt 6 im Bereich des Naturdenkmales vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Punkt 3, 2. Abschnitt

- 2.1. Bodenoberflächen verändert,
- 2.2. Grabungen vornimmt,
- 2.3. den Boden verfestigt,
- 2.4. bauliche Anlagen errichtet oder Leitungen verlegt,
- 2.5. Flächen befährt oder beparkt, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
- 2.6. Auftaumittel, Unkrautvernichtungsmittel oder andere schädigende Stoffe anwendet,
- 2.7. schädigende Gase oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen austreten läßt,
- 2.8. Materialien, Abfälle, Leitungen, Schilder oder Flüssigkeiten jeder Art aufstellt, lagert, anbringt, anschüttet oder ausgießt,
- 2.9. die Wasserführung des Bodens verändert.

(3) Nebenbestimmungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

(4) die im § 5 enthaltenen Gebote nicht oder nicht fristgerecht oder nur teilweise befolgt.

### Begründung

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß der §§ 40 und 50 SächsNatSchG als Untere Naturschutzbehörde für die Unterschutzstellungen von Bäumen als Naturdenkmale nach § 21 SächsNatSchG zuständig.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde obliegt gemäß Geschäftsverteilungsplan der Stadtverwaltung dem Grünflächenamt Dresden.

Der mit dieser Einzelanordnung zum Naturdenkmal erklärte Baum ist weit überdurchschnittlich in seiner Größe und gestalterischen Ausprägung. Seine kulturhistorische Bedeutung als Baum des 19. Jahrhunderts, als Baum des Gedenkens an den 400. Geburtstag von Martin Luther und als Baum, der im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Strehlener Schule als zentraler Mittelpunkt gepflanzt wurde, verdient er besondere Würdigung.

Der vorliegende Bescheid regelt die erforderlichen näheren Bestimmungen nach § 15 (2) und § 21 (1), (4) und (5) SächsNatSchG.



Mit Schreiben vom 15.10.1997 stimmte das Schulverwaltungsamt dem Schutzanliegen zu.

Wir empfehlen, daß mit Erlangung der Rechtskraft dieses Bescheides die Schulleitungen der 47. Grundschule und der 23. Mittelschule je eine Kopie des Bescheides erhalten.

Das Grünflächenamt informiert das Landesamt für Umwelt und Geologie und das Staatliche Umweltfachamt Radebeul sowie die Öffentlichkeit im Rahmen der Beschilderung des Naturdenkmales.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorliegenden Bescheid kann innerhalb von 1 Monat ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden, Grünflächenamt, Grunarer Str. 2, 01069 Dresden (Postanschrift: PF 12 00 20, 01001 Dresden) eingelegt werden.

*Thiel*

Thiel  
Amtsleiter

Anlage



Ø 67.24

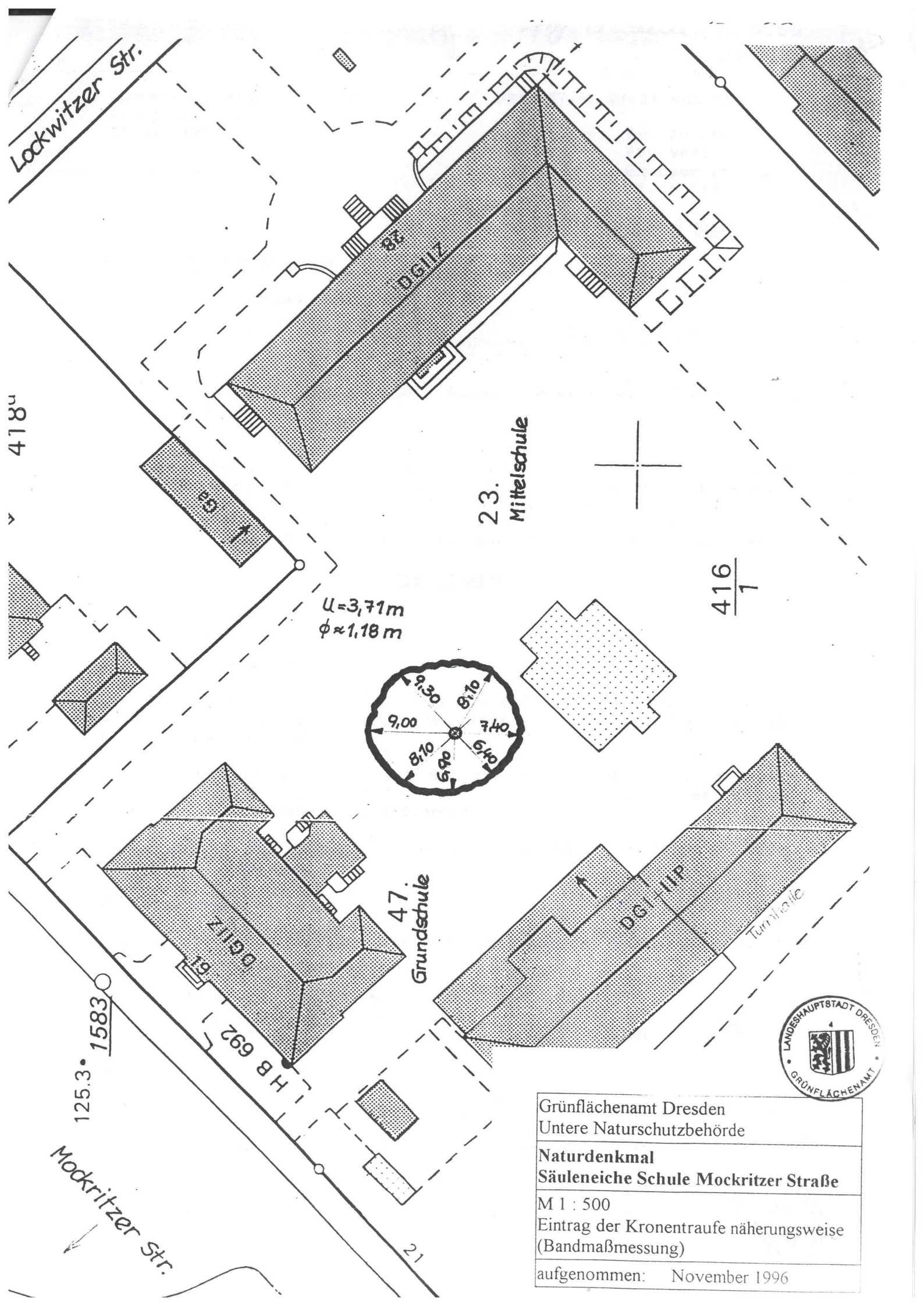
Ø 67.0

ert. 135.98

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*





Grünflächenamt Dresden  
 Untere Naturschutzbehörde

**Naturdenkmal**  
**Säuleneiche Schule Mockritzer Straße**

M 1 : 500  
 Eintrag der Kronentraufe näherungsweise  
 (Bandmaßmessung)

aufgenommen: November 1996